



# TrüSi – Statuten

\*\*\*\*\*

## § 1: Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „TrüSi“ und hat seinen Sitz in Pfy.

## § 2: Zweck

Der Zweck der TrüSi ist die Kameradschaft zu fördern und Freude auf der ganzen Welt zu verbreiten.

## § 3: Mittel zur Erreichung des TrüSi-Zwecks

- 1) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
  - a) Beitrittsgebühren u. Mitgliederbeiträge (werden an der Generalversammlung festgelegt)
  - b) Sponsorenbeiträge
  - c) Bussenkatalog

## § 4: Arten der Mitgliedschaft

1. Ein Eintritt einer weiblichen Person zu den TrüSi ist unmöglich.
2. Die Mitglieder der TrüSi gliedern sich in ordentliche, ausserordentliche und Ehrenmitglieder.
3. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der TrüSi-Arbeit beteiligen. Ausserordentliche Mitglieder sind solche, die die TrüSi-Tätigkeit v.a. durch Zahlung eines freiwilligen Beitrages fördern (Gönner). Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um die TrüSi ernannt werden.

## § 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Interessensbekundung zum Beitritt der TrüSi erfolgt über die Anmeldeplattform auf [www.trüsi.com](http://www.trüsi.com) oder [www.truesi.com](http://www.truesi.com) .
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.



## **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt o. durch Ausschluss.
2. Ein Austritt muss schriftlich begründet werden. Eine Rückforderung von eingestecktem Kapital ist unmöglich.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Ausschlüsse von Mitgliedern. Gründe eines Ausschlusses sind z.B. - vereinsschädigendes Verhalten  
- nicht Begleichen von Bussen u./o. des Mitgliederbeitrages

## **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der TrüSi teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
2. Mindestens ein Drittel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der TrüSi zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der TrüSi Abbruch erleiden könnte. Sie haben die TrüSi-Statuten und die Beschlüsse der TrüSi-Organe zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8: TrüSi-Organe**

Organe der TrüSi sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), und die Rechnungsprüfer (§ 14).

## **§ 9: Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder eines schriftlichen Antrages von mindestens einem Drittel der Mitglieder binnen vier Wochen statt.
3. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.



## **§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Genehmigung der ordentlichen Jahresrechnung nach Anhörung der Rechenschaftsberichte vom Kassier und den Rechnungsrevisoren.
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer.
- c) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder.
- d) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- e) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 11: Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 3 od. 5 Mitgliedern, wovon der Präsi von der Mitgliederversammlung gewählt werden muss.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich.
4. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten.

## **§ 12: Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen TrüSi-Organ zugewiesen sind.

1. Der Präsi leitet insbesondere die operativen Tätigkeiten der TrüSi, koordiniert Sitzungen und ist verantwortlich für die Pflege der TrüSi.com.
2. Weitere Aufgaben des Vorstandes sind;
  - a) Kassieraufgaben wie Verwaltung der Finanzen, erstellen der Jahresrechnung, unterbreiten von Budgetvorschlägen und führen des Bussenkataloges.
  - b) Aktuaraufgaben wie erledigen von administrativen Arbeiten, Protokollverantwortung.
  - c) Koordination aller marketingtechnischen Anstrengungen.

## **§ 14: Rechnungsprüfer**

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.



## **§ 16: Freiwillige Auflösung der TrüSi**

1. Die freiwillige Auflösung der TrüSi kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern TrüSi-Vermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende TrüSi-Vermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie die der TrüSi verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.